

# Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

Reitsportanlage Bützler  
Gut Dreihof  
76879 Essingen  
Tel. 06348 7971

im folgenden Besitzer genannt

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_  
Tel./Mobil \_\_\_\_\_

im Folgenden Einsteller genannt.

## § 1

Für die Einstellung des Pferdes \_\_\_\_\_  
wird in den Stallgebäuden des Gutes eine Box vermietet.

## § 2

Die Gewährung der Einstellung umfasst:

1. Die Vermietung gemäß § 1
2. Füttern und Entmisten
3. Benutzung der Reitanlagen
4. Gestellung einer Sattelbox, Sattel – und Trensenhalter

## § 3

Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.  
Der Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit vierwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## § 4

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn

1. der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats beim Besitzer oder dessen Konto eingegangen ist.
2. Der Einsteller die Betriebsordnung trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach verletzt.
3. Der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Besitzer gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
4. Das Pferd des Einstellers koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall) Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können, und es dem Besitzer nicht möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können
5. Der Besitzer der Reitsportanlage trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt. Diese Regelung gilt für den Reitbetrieb auch, soweit er sich eines Gehilfen bedient.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## § 5

Der Pensionspreis beträgt monatlich:

<input type="checkbox"/>	394,96 €	+ 19 % MwSt.	(75,04 €)	= 470,00 €	Innenbox
<input type="checkbox"/>	403,36 €	+ 19 % MwSt.	(76,64 €)	= 480,00 €	Gr. Stall Straßenseite
<input type="checkbox"/>	420,17 €	+ 19 % MwSt.	(79,83 €)	= 500,00 €	Außenbox
<input type="checkbox"/>	470,59 €	+ 19 % MwSt.	(89,41 €)	= 560,00 €	Paddockbox

Box mit Späne 10,00 € Aufschlag

Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub usw.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises.

Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 5. des laufenden Monats zu zahlen.

Eine Erhöhung des Pensionspreises ist vom Besitzer der Anlage 8 Wochen vorher dem Einsteller mitzuteilen.

## § 6

Der Einsteller ist verpflichtet bei Beginn des Mietverhältnisses eine Kautionshöhe in Höhe einer Boxenmiete zu leisten.

Dieses kann in Form eines Sparbuches, einer Bankbürgschaft oder Barzahlung/Überweisung an den Vermieter erfolgen.

## §7

Der Besitzer erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

#### § 8

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall) Untugenden hat, die auf andere Pferde übergreifen können. Der Besitzer ist berechtigt hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

#### § 9

der Besitzer kann im Notfall im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Hufschmied oder Tierarzt bestellen.

#### § 10

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Besitzer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Besitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

#### § 11

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an Einrichtungen des Stalles und der Reitanlagen, sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuen seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Des Weiteren hat jeder Einsteller oder dessen Beauftragter dafür zu sorgen, dass der durch ihn verursachte Schmutz in den Stallungen und Hofräumen von ihm beseitigt wird.

#### § 12

Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem Besitzer unaufgefordert den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflicht-Versicherung nachweisen.

#### § 13

Der Besitzer haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, sofern sie nicht grobfahrlässig durch ihn oder einen von ihm Beauftragten verursacht wurden.

#### § 14

Der Einsteller oder dessen Beauftragter hat den Anweisungen des Besitzers Folge zu leisten.

Die Stallungen sind geöffnet:

An Werktagen von 7 Uhr - 21.30 Uhr  
Samstag , Sonn- & Feiertage von 8 Uhr – 19.30 Uhr

Die Reitanlagen sind laut Hallenplan zu Benutzung frei.

Bei Unterrichtserteilung, sowohl Dressur als auch Springen ist die Halle oder der Platz nur von den Unterrichtsteilnehmern zu benutzen.

Longiert werden darf nur in der kleinen Halle. Dies ist nur möglich, wenn nicht mehr als 3 Reiter die Halle benutzen. Pferde freilaufen lassen, bitte nur in der kleinen Halle.

Alle Reiter haben sich an die üblichen Hallenregeln zu halten.

Aus Sicherheitsgründen sind die **Sattelkammern immer auch tagsüber abzuschließen.**

Gut Dreihof, den \_\_\_\_\_

Besitzer

Einsteller